



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebills & more GmbH für RechnungsServices

### Geltungsbereich

Die ebills stellt dem Kunden RechnungsServices nach Maßgabe der ebills Leistungsbeschreibung bestimmte Produkte und Leistungen für die elektronische Rechnungsstellung und -verarbeitung („Leistungen“) entgeltlich zur Verfügung. Die ebills erbringt ihre Leistungen dabei im Wesentlichen über die von ihr betriebene Consolidation-Plattform („CP“), ein Internetportal zum Austausch elektronischer Dokumente zwischen Rechnungsstellern und -empfängern. Der Kunde erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zugang zur CP und zu den Leistungen.

Die konkreten Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich durch ihre jeweils übereinstimmenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen („Vertrag“). Zum Inhalt des Vertrages gehören neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und der ebills Leistungsbeschreibung insbesondere die vom Kunden schriftlich oder über die von der ebills bereitgestellten CP erteilten und von der ebills entsprechend bestätigten Aufträge. Der Kunde kann den von ihm beauftragten Umfang der Leistungen in seinem Kundenprofil auf der CP einsehen bzw. anpassen.

Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit die ebills hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung erklärt hat. Die AGB der ebills gelten auch dann, wenn die ebills in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Kunden eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

„ebills“ im Sinne dieser AGB bedeutet: ebills & more GmbH, jeweils handelnd durch ihre Geschäftsbereiche bzw. ihre Konzernunternehmen, wie im Vertrag genannt, Küterstraße 8-12, 24103 Kiel.

Der Begriff „Kunde“ bezeichnet im Sinne dieser AGB den Vertragspartner der ebills unter dem in Ziff. 2 bezeichneten Vertrag.

Diese AGB gelten nur gegenüber solchen Kunden, die Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sind. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

### Angebote und Vertragsschluss

Angebote der ebills sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot oder einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von der ebills nichts anderes ergibt. Für den Fall, dass ein Angebot ausnahmsweise nicht freibleibend sein sollte, ist das Angebot innerhalb von 14 Tagen ab dem Angebotsdatum anzunehmen.

Die ebills behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer und jeder anderen Form – vor. Diese Unterla-

gen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der ebills zugänglich gemacht werden. Die zu den Angeboten von der ebills gehörenden Unterlagen sind unverzüglich auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

Die Systemspezifikationen, Zeichnungen oder Kalkulationen der ebills gelten bis zur endgültigen Bestellung als unverbindlich.

Sofern die ebills weder ein vereinfachtes Verfahren (z.B. für die reine Teilnahme als Rechnungsempfänger oder die Anwahl optionaler Leistungen über die CP) angeboten noch ausnahmsweise ein verbindliches Angebot vorgelegt hat, sind Aufträge schriftlich zu erteilen und werden erst verbindlich, wenn die ebills diese schriftlich rückbestätigt hat. Mündliche Abreden mit den Vertretern von der ebills sind nur rechtsverbindlich, wenn diese von der ebills schriftlich bestätigt werden.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Umfang und Zeitpunkt der Leistungen, der Inhalt der Auftragsbestätigung von der ebills maßgebend.

### Implementierungsphase

Ziel der Implementierungsphase ist die Bereitstellung der Leistungen auf den Systemen des Kunden, insbesondere die Definition von Schnittstellen und Datenübergabeformaten zwischen den Systemen des Kunden und den zur Erbringung der Leistungen erheblichen Systemen von der ebills.

Die einzelnen im Rahmen der Implementierung erforderlichen Schritte definieren die Parteien in einem gesonderten Projektauftrag für individuelle Anpassungen (z.B. Datenformate). Auch dieser Projektauftrag bedarf der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart, vergütet der Kunde die Leistungen der ebills im Rahmen der Implementierung nach Aufwand und der allgemeinen Preisliste von der ebills.

Zur Implementierung ist die ebills auf die Mitwirkung des Kunden besonders angewiesen. Der Kunde wird daher kostenfrei alle zur Implementierung erforderlichen und von der ebills angeforderten Mitwirkungsleistungen erbringen. Insbesondere wird der Kunde:

der ebills alle von ihr benötigten Informationen verschaffen, um Datenformate, Übertragungsprotokolle und Zugangsinformationen so zu definieren, dass ein vertragsgemäßer Datenaustausch zwischen der ebills, dem Kunden und seinem Datenempfänger bzw. dessen Systemen ermöglicht wird; die ebills unterstützen bei der Implementierung der Systeme und Prozesse des Kunden und seiner Datenempfänger auf der CP sowie technischen Probeläufen, insbesondere auch durch Bereitstellung von ausreichend Personal und Testdaten während der normalen Arbeitszeit;

seine Daten so aufbereiten, dass sie in dem jeweils mit der ebills abgestimmten Format übergeben werden; und

auf seine Vertragspartner (Rechnungsempfänger bzw. Rechnungssteller) dahingehend einwirken, dass sie die Implementierung effizient und entsprechend der vorgeannten Punkte unterstützen.

Die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine durch die ebills setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung aller diesbe-

züglichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen/Termine angemessen; dies gilt nicht, soweit die ebills die Verzögerung zu vertreten hat.

Die Implementierungsphase ist abgeschlossen, wenn die ebills in einem Test die Anbindung und den Datenaustausch mit dem Kunden freigibt bzw. den Kunden für den Produktivbetrieb freischaltet.

### **Betriebsphase, Teilnahme an den RechnungsServices**

Unmittelbar mit Abschluss der Implementierungsphase beginnt die Betriebsphase. In dieser Phase erbringt die ebills dem Kunden gegenüber Leistungen, die dem Kunden den Austausch elektronisch signierter Rechnungen im PDF-Format und, wenn beauftragt, zusätzlich von Rechnungssätzen im Format openTRANS mit seinen Datenempfängern ermöglichen – sofern auch die Datenempfänger Kunden der ebills sind oder im Rahmen der Ersterbringung einer Leistung Kunden der ebills werden.

Als Rechnungssteller übermittelt der Kunde pro Abrechnungsfall die relevanten Abrechnungsdaten (ausschließlich) im zwischen ebills und ihm vereinbarten Format und über die gemeinsam spezifizierten Schnittstellen an die von ebills betriebene CP. Der Kunde darf die CP ausschließlich zur Übersendung / Abholung zu bearbeitender Abrechnungsdokumente nutzen.

Die übermittelten Abrechnungsdaten konvertiert die ebills zunächst in das Format openTRANS („Rechnungssatz“) und generiert auf dieser Basis namens und im Auftrag des Kunden als Rechnungssteller die elektronisch signierte Rechnung im PDF-Format („Rechnung“). Der Kunde kann diese Leistungen nur in Anspruch nehmen, wenn er als Rechnungssteller die ebills mittels schriftlicher Vollmacht zur vertragsgemäßen Verarbeitung und Weitergabe seiner Abrechnungsdaten an den jeweiligen Rechnungsempfänger autorisiert. Der Rechnungssteller gestattet zudem dem jeweiligen Rechnungsempfänger den – auch wiederholten - Zugriff auf die Rechnung, bzw. den entsprechenden Rechnungssatz sowie die Vervielfältigung und Weiterleitung an Dritte.

Der Kunde sowohl als Rechnungssteller als auch als Rechnungsempfänger kann die ebills mit der Weiterleitung von Rechnungen und Rechnungssätzen an Dritte beauftragen. Diese Beauftragung kann schriftlich oder vereinfacht auch dadurch erfolgen, dass auf einer Webseite der CP durch Anklicken einer Auswahlbox die entsprechende Weiterleitung an Dritte (z.B. DATEV) von dem Kunden ausgewählt wird. Für die ausgewählte Leistung gelten die vorliegenden AGB und die Preise laut jeweils aktueller Preisliste von der ebills, wobei der gültige Preis vor Absenden des Auftrags auch auf der Webseite ausgewiesen wird.

Der Kunde ist für die korrekte Erfassung seiner Daten selbst verantwortlich. Die ebills prüft die vom Kunden übermittelten Daten nicht auf inhaltliche Richtigkeit

bzw. Vollständigkeit. Die ebills verändert die übermittelten Daten inhaltlich nicht.

Der Kunde hat alle den Rechnungssätzen und Rechnungen zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Eventuelle Archivierungsleistungen sind bei der ebills gesondert zu beauftragen und kein Grundbestandteil der Leistungen.

Abrechnungsdaten und sonstige in Rechnungssätze/Rechnungen einzubindende Inhalte nimmt die ebills nur in vorab schriftlich abgestimmten Prozessen und Formaten entgegen. Die ebills behält sich vor, vor der Signatur in Sichtformaten vorhandene auswertbare Inhalte zu sperren, bzw. in reine grafische Informationen zu überführen.

Das Mitsenden von Anlagen zu Rechnungssätzen/Rechnungen muss gesondert beauftragt werden. Übermittelt der Kunde Anlagen ohne Vereinbarung, so behält sich die ebills vor, die Leistung gemäß Preisliste nachzuberechnen.

Abrechnungsdaten werden in der Regel noch am selben Werktag („Werktag“ ist jeder Mo - Fr mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage, 24.12 und 31.12.) zu Rechnungssätzen und ggf. Rechnungen verarbeitet, wenn sie bis spätestens 17:00 Uhr eines Werktages vollständig an die ebills übermittelt werden.

### **Besonderheiten für Rechnungsempfänger**

Mit der Teilnahme an der CP als Rechnungsempfänger erklärt der Kunde, dass er mit der Zusendung elektronisch signierter Rechnungen durch alle an das CP angeschlossene Rechnungssteller einverstanden ist. Auf der CP kann der Rechnungsempfänger für keinen Kunden gesperrt werden. Zusätzlich kann der Rechnungsempfänger die Bereitstellung von Rechnungssätzen im unsignierten Standardformat openTRANS beauftragen.

Der Kunde erkennt an, dass die ordnungsgemäß von der ebills signierten und elektronisch an ihn übermittelten Rechnungen dieselbe Rechtswirkung, bzw. Verbindlichkeit haben, wie schriftliche Rechnungen.

Die ebills übermittelt dem Rechnungsempfänger die Rechnungen namens und im Auftrag des Rechnungsstellers, indem die ebills die Rechnungen im Empfangsbereich des Rechnungsempfängers auf der CP zum Abruf bereitstellt. Die ebills protokolliert die Bereitstellung. Erfolgt die Bereitstellung außerhalb der üblichen Bürozeiten (werktags zwischen 8:00 und 18:00), so erfolgt der Zugang der Rechnung spätestens mit Beginn der nächsten üblichen Bürozeit. Jeder Kunde hat die Möglichkeit, die an ihn gerichteten Rechnungen jederzeit, zumindest aber während der vorstehend beschriebenen üblichen Bürozeiten abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.

Jeder Kunde ist verpflichtet, mindestens einmal pro Werktag alle ihm auf der CP bereitgestellten Rechnungen einzusehen, bzw. abzurufen und sie – falls er nicht gleichzeitig den Archivierungsdienst von der ebills beauftragt hat – damit zur Löschung von der CP freizugeben.

Der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme von einer Rechnung ist nach den allgemeinen Zugangsregeln unerheblich für den Zeitpunkt des Zugangs. Allein entscheidend ist der Zeitpunkt der möglichen

Kenntnisnahme; diese ist mit Bereitstellung in der CP, spätestens aber mit Beginn der nächsten üblichen Bürozeit gegeben.

Öffnet ein Kunde eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bereitstellung auf der CP, so kann die ebills ihn von der weiteren Nutzung der CP ausschließen.

Die ebills protokolliert sowohl das Einstellen von Rechnungen in den Empfangsbereich des Kunden als auch den tatsächlichen Zugriff auf Rechnungen.

Die Teilnehmer der CP sind mit einer Bekanntgabe des Teilnahmestatus (Rechnungssteller / Rechnungsempfänger), Firmenbezeichnung und Logo einverstanden. Die Teilnahme an der CP kann von berechtigten Dritten (Rechnungssteller) automatisch anhand von zugelassenen Schlüsselmerkmalen (E-Mail, KTO/BLZ, U-StID, Steuernummer) über ein Teilnehmerverzeichnis abgefragt werden.

Für die Verifikation der qualifizierten Signatur im Sinne von §14 UStG ist der Kunde als Rechnungsempfänger verantwortlich. Zur Unterstützung dieses Vorganges erstellt die CP regelmäßig nach Zugang einer qualifizierten Signatur beim Rechnungsempfänger einen in seinem Auftrag erstellten standardisierten Prüfbericht für elektronische Signaturen.

#### Verfügbarkeit der CP

Die ebills schuldet eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit der CP an Werktagen von 97,5%.

Die CP ist verfügbar, solange sie noch Abrechnungsdaten verarbeitet und den Zugriff auf Rechnungen erlaubt.

Geplante Ausfallzeiten („Wartungsfenster“) schmälern die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit nicht. Solche Wartungsfenster wird die ebills nach Möglichkeit werktäglich zwischen 20:00 Uhr abends und 6:00 Uhr des nächsten Morgen oder samstags ab 12:00 Uhr bis sonntags 12:00 Uhr durchführen. Außerhalb dieser Regelzeiten werden Wartungsfenster dem Kunden mit einer Woche Warnfrist angekündigt.

Die ebills ist nur für Störungen der CP verantwortlich, die im Herrschaftsbereich der ebills liegen. Nicht dazu zählen u. a. Fälle höherer Gewalt, Störung von Telekommunikationsleitungen Dritter, vom Kunden verursachte Störungen.

Soweit die ebills dem Kunden bei der Identifizierung oder Beseitigung von Störungen in dessen Einflussbereich unterstützt, geschieht dies entgeltpflichtig nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Sobald der Kunde eine Störung bemerkt, wird er unverzüglich eine nach besten Kräften vollständige und präzise Fehlermeldung an die ebills geben und zur Fehleranalyse geeigneter Daten und Protokolle bereitstellen.

#### Subunternehmer

Die ebills ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen durch Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer zu erbringen.

#### Nutzungsrechte

Sämtliche Nutzungs- und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Leistungen zugrunde liegenden Softwareanwendungen stehen der ebills bzw. ihren Lizenzgebern zu.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine automatische Bereitstellung von Weiterentwicklungen der Softwareanwendungen.

Der Kunde gestattet der ebills die Nutzung seiner Marken im Rahmen der Nutzerkennzeichnung auf der CP während der Laufzeit des Vertrages.

#### Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, schuldet der Kunde für die Leistungen die vereinbarten Entgelte wie in der Auftragsbestätigung festgehalten. Ist kein bestimmtes Entgelt vereinbart, berechnet die ebills das geschuldete Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, bzw. dem Honorarverzeichnis von der ebills.

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich jeweils anwendbarer gesetzlicher Umsatzsteuer.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung auf eines der von der ebills genannten Konten fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung kommt der Kunde 30 Kalendertage nach Fälligkeit in Verzug, sofern nicht schon vorher eine Mahnung erfolgt. Die Verzugszinsen betragen gem. § 288 I BGB acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Die ebills ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückzustellen und für die restlichen Leistungen Vorauszahlung zu verlangen. Gleiches gilt bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden.

Wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet, kann die ebills dem Kunden eine angemessene Frist zum Ausgleich der Forderungen setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die ebills den Vertrag kündigen. Bei endgültiger Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden ist die Nachfrist entbehrlich.

Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens seines kontoführenden Instituts zurückgereichte Lastschrift erhebt die ebills eine in der Preisliste ausgewiesene Kostenpauschale, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Das Zurückbehaltungsrecht, insbesondere die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, bleibt unberührt.

#### Vertragslaufzeit und Kündigung

Nach Ablauf der im Vertragsformular vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr, soweit es nicht zuvor mit einer Frist von 6 Monaten durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde.

Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbe-

rührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

#### **Steuerliche Anerkennung**

Die CP der ebills und die darin genutzten Prozesse von der ebills sind von zertifizierten Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Konzeptionierung nach GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) und GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) zertifiziert worden und richten sich nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (Schreiben vom 29.01.2004, IV B 7 – S7280-19/04, Rn. 14 – 19, 27 - 30). Diese Prüfung ist jedoch keine allgemeine steuerliche Freigabe in Bezug auf die Systeme des Kunden; denn eine solche Freigabe setzt eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der Systeme des Kunden voraus. Die ebills empfiehlt daher eine interne Prüfung des Gesamtsystems durch den Kunden und eine Information an das zuständige Finanzamt. Die ebills haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung des Systems entstehen, bzw. aus der Nichtanerkennung durch Dritte (z. B. Finanzamt).

#### **Haftung**

Die ebills haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz für vorsätzlich verursachte Schäden, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Abs. 1 fallen, haften beide Parteien einander beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haften beide Parteien einander nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden pro Schadensfall ist grundsätzlich auf einen Betrag von EURO 30.000,00 begrenzt. Sollte der Kunde im Einzelfall der Ansicht sein, dass der Schadensbetrag höher oder niedriger zu bemessen ist, kann er dies der ebills mitteilen und die Parteien werden gemeinsam erörtern, welcher Grenzbetrag stattdessen gelten soll.

Für den Verlust von Daten oder ihre Wiederbeschaffung haftet die ebills nur, wenn die ebills ihre Vernichtung verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

Die ebills schuldet nicht für die korrekte Funktion und Verfügbarkeit von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht im Verantwortungsbereich der ebills oder deren Dienstleistern liegen. Mit der Angabe von Leistungsdaten oder sonsti-

gen Beschreibungen des Vertragsgegenstandes, übernimmt die ebills keine Garantie für die Beschaffenheit der jeweiligen Leistung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für die Haftung der Organe, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von der ebills.

Soweit die ebills zur Mängelhaftung verpflichtet ist und der Kunde Nacherfüllung verlangt, steht es der ebills nach ihrer Wahl frei, den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Die Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Abnahme des in der Leistungsbeschreibung niedergelegten Systems durch den Kunden. Die Nutzung der Leistung von der ebills kommt der Abnahme der Leistung gleich.

#### **Änderungen in der Person des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich jede Veräußerung, Verpachtung oder Einstellung des Geschäftsbetriebes oder jeden sonstigen Inhaberwechsel, ferner auch Änderungen der Rechtsform, Firma, Anschrift sowie der Bankverbindung schriftlich der ebills mitzuteilen.

#### **Datensicherheit**

Der Kunde hat seine im Zusammenhang mit der CP genutzten Systeme und Daten nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. BSI Grundschutz) gegen Manipulation bzw. unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Kennwörter/Passwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln.

Die ebills behält sich das Recht vor, eingehende Daten auf Schadsoftware zu prüfen und gegebenenfalls zurückzuweisen. Dies erfolgt jedoch nur zum Schutz der CP und ist keine Leistung für den Kunden.

#### **Datenschutz**

Die ebills verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten. Für Rechnungssteller wird die ebills in der Regel im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG nach Maßgabe eines gesonderten Vertrages für den Kunden tätig. Soweit kein Auftragsdatenverhältnis begründet wird und bei Tätigkeiten für Rechnungsempfänger gilt, dass die ebills nach diesem Vertrag befugt ist, Daten des Kunden einschließlich personenbezogener Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen elektronisch zu verarbeiten oder durch Dritte elektronisch verarbeiten zu lassen (Hinweis gemäß § 33 BDSG). Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, einen etwa notwendigen Datenschutzbeauftragten zu benennen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### **Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich, die nach diesem Vertrag übermittelten Daten nur für die Zwecke dieses Vertrages einzusetzen und im Übrigen vertraulich zu behandeln.

Die Parteien sind insbesondere auch verpflichtet, keinem Unbefugten die ihnen zugeteilten Zugriffsbe-

rechtigungen bekannt zu geben oder zur Verfügung zu stellen.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Inhalte und Informationen, welche die empfangende Partei nachweislich

- unabhängig von der übermittelnden Partei, d.h. von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält;
- die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden;
- die für die Erbringung vertragsgemäßer Leistungen an für diesen Zweck eingeschaltete Dritte weitergeben muss;
- die kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder Anordnung einer Verwaltungsbehörde offenbaren muss; oder
- die zur Auskunft aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur rechtlichen Prüfung und/oder Durchsetzung von Ansprüchen ihren zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern und/oder den Gerichten offenbaren muss.

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Die ebills ist zu Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB berechtigt und wird sie dem Kunden in geeigneter Form bekannt geben. Sie gelten vom Kunden als anerkannt, wenn er ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Die ebills wird den Kunden mit Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen auf diese Folge hinweisen.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des CISG.

Erfüllungsort für die Leistungen der ebills ist deren Firmensitz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der ebills.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die üblicherweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

Keine der Parteien darf Rechte und Pflichten aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen. Die schriftliche Zustimmung darf ohne sachlichen Grund nicht verweigert werden. Ein solcher sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nicht vor oder mit Übertragung sichergestellt ist, dass solche Daten, die der Authentifizierung des Rechnungsstellers dienen, insbesondere die Signatur, soweit erforderlich, aktualisiert werden. Der Kunde willigt schon jetzt in eine Übertragung von Rechten und Pflichten der ebills an mit ihr im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen ein.

(Stand März 2010)